

den Wert der Netzspannung nicht ganz erreichen, so bliebe ein Spannungsüberschuß, der die Erhöhung des Magnetfeldes bis auf den Wert erzwingt, bei dem der Spannungsüberschuß verschwindet und die Gegenspannung demgemäß gleich der Netzspannung wird.

Wird die Wicklung statt an 110 V an 220 V gelegt, so bedeutet das auch die doppelte Gegenspannung und damit den doppelten Wert des Feldes.

Welchen Wert der jedem jeweiligen Magnetfeld gehörige Wechselstrom annimmt, richtet sich bei gegebener Wicklung und Netzspannung nach dem Eisenkern. Je besser der Eisenkern geschlossen ist, je größer sein Querschnitt und je geringer seine Länge ist, desto leichter entsteht das Magnetfeld und desto geringer bleibt daher die Stromaufnahme.

#### Magnetischer Nebenschluß

Um für verschieden hohe Netzspannungen gleiche Wicklungen verwenden zu können, muß man das Entstehen des Magnetfeldes für die höhere Spannung erleichtern:

Wird z. B. ein für 110 V bemessener Synchronmotor an 220 V angeschlossen, so gehört dazu eine doppelt so hohe Gegenspannung, womit auch das Magnetfeld den doppelten Wert annimmt. Doppeltes Magnetfeld würde für den ungeänderten Eisenkern wenigstens den doppelten Strom erfordern. Um mit derselben Wicklung bei gleichem Strom wie für 110 V das zweifache Magnetfeld zu erzielen, muß man dem Magnetfeld einen doppelt so bequemen Weg bieten. Das geschieht z. B. durch einen magnetischen Nebenschluß (Abb. 4).

Für 110 V wird der Eisenkern ohne magnetischen Nebenschluß verwendet, wobei sich das Magnetfeld im Eisenkern ausbildet und den Luftspalt durchsetzt.

Für 220 V hingegen bringt man einen Eisenbügel so an, daß sich ein Teil des Magnetfeldes über ihn statt über den Luftspalt schließen kann. Man sucht den Eisenbügel so zu bemessen, daß er dem Magnetfeld etwa die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten bietet wie der ursprüngliche Eisenkern mit seinem Luftspalt. Damit erreicht man für die höhere Netzspannung nicht nur dieselbe Strombelastung wie für

die niedere Netzspannung, sondern außerdem für beide Spannungen dasselbe Magnetfeld im Luftspalt.

Eine behelfsmäßige Verwendung eines magnetischen Nebenschlusses in einer dafür nicht gebauten Synchronuhr ist recht wenig am Platz. Mit dem Nebenschluß läßt sich wohl der Wicklungsstrom herabdrücken, nicht aber die Spannung vermindern, die ja die Wicklung auch beansprucht.

Magnetische Nebenschlüsse werden in Synchronuhren nicht nur benutzt, um mit einer Wicklung für zwei verschiedene Netzspannungen auszukommen. Man verwendet magnetische Nebenschlüsse in anderen

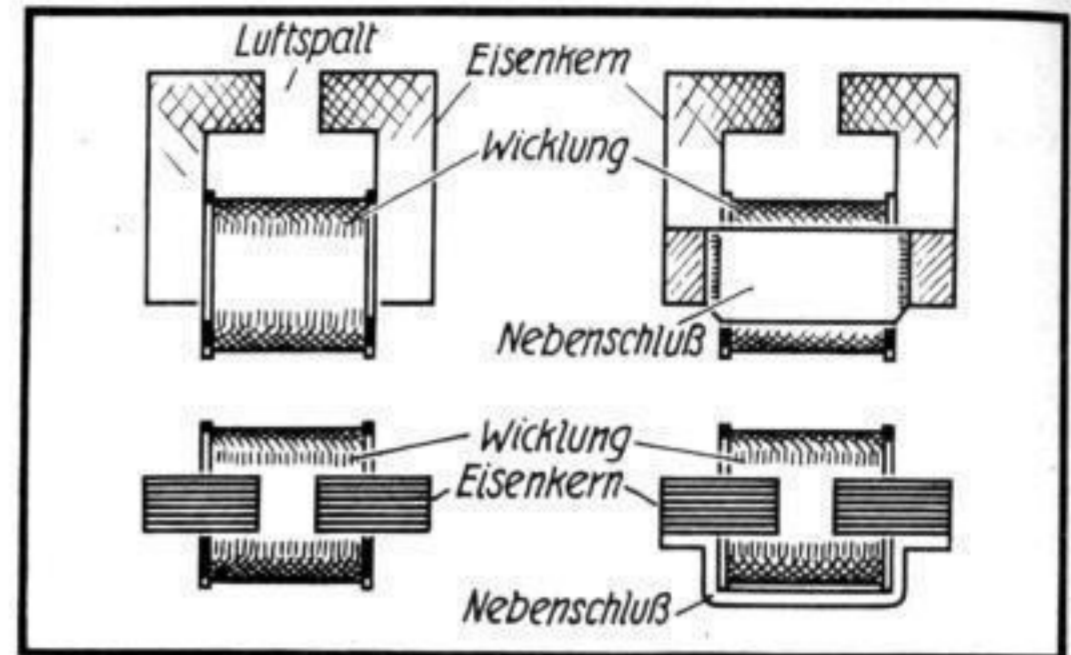


Abb. 4

Synchronuhren auch, um mit verhältnismäßig geringen Verbindungszahlen der Wicklungen auszukommen: Bei geringer Windungszahl tritt je Windung eine verhältnismäßig hohe Gegenspannung auf, wozu ein entsprechend kräftiges Magnetfeld gehört.

## Handwerker und Mietfestsetzung

### Wie hoch sind die Gebühren der Preisstellen?

Viele Handwerker wohnen und werken nicht in eigenen Räumen, sondern haben Wohnung und Werkstatt gemietet. Wenn ihnen die Miete zu hoch erscheint, möchten sie oftmals die Miete durch die Preisstellen nachprüfen lassen. In solchen Fällen sind wir wiederholt nach den Kosten der Mietfestsetzung gefragt worden. Da diese Frage viele Berufskameraden interessiert, haben wir unseren juristischen Mitarbeiter gebeten, zu dieser Frage ausführlich Stellung zu nehmen.

#### Die Schriftleitung.

Eine Erhöhung der Miete oder Pacht von Wohn- oder Geschäftsräumen usw. ist bekanntlich seit dem Jahre 1936 nur noch mit Genehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle statthaft. Wer ohne Erlaubnis der Behörde eine Mieterhöhung vornimmt, macht sich strafbar. Die Preisbehörden können auch von Amts wegen einschreiten, wenn sie von zu hohen und wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Mieten Kenntnis erlangen. Die Preisbehörden berechnen für solche Genehmigungs- oder Prüfungsverfahren Gebühren, die durch eine Verordnung vom 6. Januar 1941 neu festgesetzt sind. Vom 6. Februar 1941 ab gilt folgendes:

Gebühren werden erhoben für die Festsetzung oder Genehmigung der Miete oder Pacht für Räume oder Grundstücke. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 RM, ihr Höchstbetrag 25 000 RM. Innerhalb dieses Rahmens sind die Gebühren nach dem Jahreswert der beantragten Miet- oder Pachtzinsänderung zu errechnen. Im Falle eines von Amts wegen durchgeführten Verfahrens ist der Jahreswert der festgesetzten Miet- oder Pachtzinsänderung zugrunde zu legen. Wenn der Antrag auf Änderung der Miete oder Pacht nicht ziffernmäßig bestimmt ist, wenn also z. B. ein Mieter beantragt hat, die Miete in „angemessenem“ Umfang herabzusetzen, so hat die Preisbehörde den für die Gebührenberechnung maßgebenden Streitwert nach freiem Ermessen zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren keine Änderung des Miet- oder Pachtzinses zum Gegenstand hat, wenn also z. B. bei einer erstmaligen Vermietung oder Verpachtung die Festsetzung des höchstzulässigen Miet- oder Pachtzinses beantragt worden ist. Die Gebühr beträgt bei einem Streitwert bis 1000 RM einschließlich 10%, von dem höheren Wert bis 2000 RM einschließlich 5%, von dem höheren Wert bis 10 000 RM einschließlich 3% und von dem darüber liegenden Wertanteil 1%. Wenn also z. B. eine Wohnung für 60 RM monatlich gemietet worden ist und der Mieter die Herabsetzung auf 40 RM monatlich beantragt, so beträgt der Streitwert 240 RM (Jahreswert der beantragten Änderung) und die Gebühr 10% hiervon gleich 24 RM. Hat jemand eine Wohnung für 250 RM monatlich gemietet und wird die Herabsetzung auf 125 RM beantragt, so beträgt der Streitwert  $125 \times 12 = 1500$  RM. Die Gebühren betragen dann 10% von 1000 RM gleich 100 RM, zuzüglich 5% von 500 RM gleich 25 RM, insgesamt also 125 RM. Wenn die Bewilligung eines höheren Miet- oder Pachtzinses

wegen baulicher Verbesserung der Miet- oder Pachtsache oder wegen Erhöhung von Abgaben beantragt wird, ist nur die halbe Gebühr zu erheben.

Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn den Anträgen nicht stattgegeben wird. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Anträge vor Abschluß der beantragten Genehmigungen oder Festsetzungen zurückgenommen werden. Von dem Ansatz einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor mit der Prüfung des Antrags begonnen worden ist. Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Schreitet die Behörde von Amts wegen ein, so wird die Gebühr von demjenigen erhoben, der durch das Eingreifen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Haftet nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein anderer für die Kostenschuld des Antragstellers, so ist auch dieser zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Dies gilt z. B., wenn der Antragsgegner sich verpflichtet hat, die Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

Gegen die Entscheidung der Preisbehörden ist die Beschwerde an die höhere Dienststelle zulässig. Ist diese erfolglos, so wird die Gebühr noch einmal erhoben, und zwar von dem Beschwerdeführer. Richtet sich die Beschwerde nur gegen einen Teil der erstinstanzlichen Entscheidung oder hat die Beschwerde teilweise Erfolg, so ist die Gebühr entsprechend geringer festzusetzen. Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Die Behörden können jedoch die Zahlung eines Vorschusses verlangen und die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen. Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden können zurückgehalten werden, bis die Gebühren bezahlt sind. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Billigkeitsgründen kann die Behörde Gebühren und Auslagen stunden, ermäßigen oder erlassen. Im übrigen können die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden, wenn die Zahlung nicht freiwillig erfolgt.

Dr. M.